

Unter den traurigen Verhältnissen, in welchen sich das Fürstentum um die Wende des 19. Jahrhunderts befand, war ein geregeltes Schulwesen geradezu ein Ding der Unmöglichkeit.

Durchdrungen von der Wichtigkeit allgemeiner Geisteskultur und Volksbildung hatte der Fürst schon durch Gesetz vom 3. Oktober 1812 einen Schulfond ins Leben gerufen, aus dessen Interessen den von den Gemeinden elend besoldeten Lehrern Zulagen gegeben werden sollten. Der damals begründete Schulfond, zu dessen Hebung der Fürst wiederholt Beiträge gewährte, besteht bis heute und ist auf einen Betrag von nahezu 140,000 K angewachsen.

Der Intention des Fürsten gemäß hatte Landvogt Schuppler auf Grund gepflogener eingehender Beratungen einen Schulplan und eine Schulordnung erlassen, wornach die allgemeine Schulpflicht vom angetretenen 7. bis zum vollendeten 14. Jahre dauerte und darauf die Sonntagschule bis zum angetretenen 20. Lebensjahre zu besuchen war; es herrschte damals aber unter der Bevölkerung wenig Verständnis und kein Eifer für die Schule, so daß es Schuppler 1825 bemängelte, daß aus-
geschulte Kinder häufig weder lesen noch schreiben konnten. Diese Umstände und die inzwischen gewonnenen sonstigen Erfahrungen veranlaßten den Fürsten, das Schulgesetz vom 5. Oktober 1827 zu erlassen¹⁾ und durch dasselbe zu bestimmen, daß die Alltagschule wöchentlich fünfmal mit vier täglichen Unterrichtsstunden abgehalten und von allen Kindern, welche das 6. Lebensjahr erreicht und das 12. noch nicht vollendet haben, besucht werde; nach dem 12. bis zum 20. Jahre mußte die Jugend die Sonntagschule besuchen. Das Schuljahr sollte mit Anfang November beginnen und bis in die zweite Hälfte September dauern; für die vorzüglichsten Schüler der Alltagschulen waren Prämien vorgesehen. — Der jährliche Schullehrergehalt mußte in den größeren Gemeinden mindestens 200 fl., durfte aber nirgends weniger als 150 fl. betragen; als Lehrer sollten nur entsprechend vorge-

¹⁾ Das im L. N. A. befindliche Original des Schulgesetzes enthält mehrere eigenhändige Beifüge des Fürsten und illustriert die auch sonst bekannte Tatsache, daß der Fürst den Angelegenheiten des Landes persönlich die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwendete.